

Zelten in freier Natur

Rechtliche Hinweise

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten). Dieses so genannte Betretungsrecht gilt aber nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen.

Kein Gemeingebrauch - Zustimmung des Grundstücksberechtigten

Das Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt. Dafür ist die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Das gilt auch für das Grillen und Feuer machen. Für Zeltlager, das heißt drei und mehr Zelte an einem Platz, reicht allein die Zustimmung des Eigentümers nicht aus. Zeltlager dürfen nur mit Erlaubnis der jeweiligen Gemeinde errichtet und betrieben werden.

Schutzgebiete / Verordnungen

Das Zelten sowie das Entzünden und Betreiben offener Feuer ist in *Naturschutzgebieten*, *Wildschutzgebieten* und *Wasserschutzgebieten* in der Regel grundsätzlich verboten. Wer beispielsweise im „Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“ zeltet oder Feuer macht, muss mit einem Bußgeld zwischen 100 und 500 Euro rechnen.

Für die *Landschaftsschutzgebiete* im Landkreis gibt es, je nach Alter der Schutzgebietsverordnungen, unterschiedliche Regelungen:

- 1) Die Schutzgebietsverordnung verbietet das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen.
- 2) Die Schutzgebietsverordnung verbietet das Aufstellen von Wohnwagen, für das Zelten oder Lagern außerhalb dafür zugelassener Plätze ist neben der Genehmigung des Grundstückseigentümers eine Erlaubnis des Landratsamtes erforderlich (schriftliche Antragstellung u. Erlaubnis).
- 3) Für das Aufstellen von Wohnwagen, das Zelten oder Lagern außerhalb dafür zugelassener Plätze ist neben der Genehmigung des Grundstückseigentümers eine Erlaubnis des Landratsamtes erforderlich (schriftliche Antragstellung u. Erlaubnis).

Am Rand der Schutzgebiete gibt es in der Regel Hinweisschilder, dass man sich in in einem solchen Schutzgebiet befindet.

Darüber hinaus haben verschiedene Gemeinden für ihren Bereich Satzungen oder Verordnungen hinsichtlich der *Nutzung von Grünanlagen erlassen* und darin auch Regelungen zum Zelten bzw. Lagern oder auch zum Feuermachen / Grillen erlassen. Beispielsweise untersagen die Stadt Sonthofen und die Gemeinde Bad Hindelang mit ihrer jeweiligen Grünanlagensatzung das Aufstellen von Zelten, und Wohnwagen sowie das Nächtigen.

Fazit:

Zelten in freier Natur ist **möglich, wenn** man

- die Einschränkungen / Verbote der jeweiligen Gemeinde beachtet
- vorher dafür die Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers eingeholt hat
- und, sofern man sich in einem Landschaftsschutzgebiet aufhalten will, auch eine ausdrückliche Erlaubnis des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde).

Verpflichtung zum Schutz der Natur

Auch beim erlaubten Zelten sollte die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur beachtet werden. Danach hat jeder

- nach seinen Möglichkeiten in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und
- sich so zu verhalten, dass die Lebensgrundlagen für wild lebende Tiere und Pflanzen soweit wie möglich erhalten, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Abwässer und Abfälle

Abwässer, die beim Waschen, Spülen oder in Aborten anfallen, dürfen ohne ausdrückliche wasserrechtliche Gestattung nicht in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund und damit ins Grundwasser eingeleitet werden. Ebenso wenig dürfen anfallende Abfälle nicht vergraben oder verbrannt werden

Bei Zeltlagern sollten Abwässer daher nach Absprache mit der dafür zuständigen Gemeinde in abflusslosen Gruben oder Containern gesammelt, abtransportiert und in eine öffentliche Kläranlage eingeleitet werden. Bei kleineren Zeltlagern sollten geeignete sanitäre Anlagen in der näheren Umgebung benutzt werden.